

Fraktionsantrag Fraktion DIE LINKE	
Drucksache Nr.: 14/1113	

	14.06.2023
Fraktionsantrag	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	beschließend	16.06.2023	14.2

Betreff: Leitlinien zur Verpachtung und Bewirtschaftung der RVR-eigenen landwirtschaftlichen Flächen

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung stimmt den Leitlinien zur Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen des RVR mit folgenden Änderungen zu:

1. Der RVR schließt in der Zukunft Pachtverträge, die in der Regel eine Mindestpachtzeit von 3 Jahre vorsieht und eine maximalen Laufzeit von bis zu 10 Jahren ermöglichen kann.
2. Die Verwaltung erarbeitet einen Kriterienkatalog für unterschiedlich lange Pachtzeiten und deren Verlängerung unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Gesichtspunkte und der Beachtung beabsichtigter Nutzungsänderungen durch den Verband.
3. Im Interesse des Schutzes der landwirtschaftlichen Flächen installiert der RVR in Kooperation mit der Landwirtschaftskammer ein Flächenmonitoring für die landwirtschaftlich genutzten Flächen, welches die Ansätze zur Umsetzung des neuen Planzeichens „Landwirtschaftliche Kernräume“ im Landesentwicklungsplan berücksichtigt. Eine erste Vorstellung zur Umsetzung hierzu sollte bis Anfang des Jahres 2024 in den politischen Gremien vorgestellt werden.

Begründung:

Neben der Verbesserung der Planungssicherheit für die jeweiligen Pachtnehmenden leistet der RVR damit einen eigenen, stärkeren Beitrag für die stabile Bewirtschaftung und Entwicklung der Flächen. Die Erreichung der Zielsetzungen im Zusammenwirken mit den Pachtnehmenden zur ökologischen Aufwertung der Flächen, der Stärkung des Ökolandbaus sowie der Erzeugung regionalen Produkte wird wirksamer unterstützt.

Außerdem trägt man so auch stärker den sozialen Aspekten Rechnung, da die mit der Umsetzung des vorgestellten Betriebskonzeptes erforderlichen wirtschaftlichen Anstrengungen mit einer längeren Zukunftssicherheit verbunden werden. Die Landwirtschaftskammer könnte mit ihrer Expertise den Prozess der Erarbeitung von Kriterien unterstützen.

Im Abschnitt V Leitlinien und Ziele wird im Punkt 2. Schutz der landwirtschaftlichen Flächen weiterhin nur von der Möglichkeit der Einführung eines Flächenmonitoringsystems gesprochen, obwohl es bereits Bestandteil des Handlungsprogrammes zum Regionalplan ist. Die Einführung eines Planzeichens „Landwirtschaftliche Kernräume“ durch die Änderungen im Landesentwicklungsplan sollte deshalb bereits jetzt Eingang in das zu schaffende Monitoringsystem finden. Die Überarbeitung der Leitlinien zu den Pachtverträgen sollte der Auftakt sein, die Verwaltung zu bitten, in die Umsetzung zu gehen.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Bearbeiter/in	Fraktionsgeschäftsführer/in	Fraktion/en
Kretschmer, Heike	Kretschmer, Heike	Fraktion DIE LINKE
Aktzeichen		

gez. **Herr Wolfgang Freye**